



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 178. (2) Nr. 20. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Veräußerung der Religionsfonds-Herrschaft Wiesenberg. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, wird hiemit bekannt gemacht, daß die im Marktgräfthume Mähren, im Olmüzer Kreise, gelegene Religionsfonds-Herrschaft Wiesenberg, am 5. März 1833 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernements-Gebäude in Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft beträgt 146,591 fl. 43 kr. Conventions-Münze, d. i. Einmalhundert sechs und Vierzig Tausend Fünfhundert ein und Neunzig Gulden drei und Vierzig Kreuzer Conventions-Münze. — Zu dieser Herrschaft gehören die Rustikalgemeinden Beckengrund, Buchledorf, Kleppel, Marksdorf, Petersdorf, Reitenhau, Rudelsdorf, Wernsdorf und Zöptau; die Kolonie Freiheitsberg, Rosianau, Neumarschendorf, Philippsthal, Neuvandelsdorf, Sterrenhof und Theresienthal, dann der Ort und die Kolonie Wiesenberg, und die Neuansiedlung Schwagersdorf, mit einer Gesamtbevölkerung von 8766 Seelen. — Von diesen Ortschaften bezieht die Herrschaft: a.) an Urbargaben 2212 fl. 4 3/4 kr. W. W.; b.) an Erbgrundzinsen 2881 fl. 6 2/4 kr. W. W., und 1 fl. 8 kr. C. M.; c.) an Robotreligion 3661 fl. 10 kr. W. W.; d.) an vorbehaltenen Lohnarbeiten 674 fl. 15 kr. W. W.; e.) an Naturalgetreide-Schüttungen 39 22/32 Metzen Weizen, 23 16/32 Metzen Korn, 41 17/32 Metzen Hafer, 333 24/32 Metzen Maßgetreide, 25 20/32 Metzen Kleyen. — Ferners haben von den empirisch veräußerten Realitäten einzugehen: a.) an Zinsen 1512 fl. 38 kr. W. W., und 6 fl. C. M.; b.) an Acci-

denz für Holzabgaben 5 fl. 29 kr. W. W. — An Zinsen für verpachtete Realitäten und Verfälle, haben einzustreichen: a.) für die herrschaftlichen Flecken 181 fl. C. M.; b.) für die obrigkeitlichen Verhältnisse 10 fl. C. M.; c.) für die herrschaftlichen Eisenwerke 1542 fl. C. M.; d.) für Aecker und Wiesen 326 fl. 5 2/4 kr. C. M.; e.) für Gärten 2 fl. 1 kr. C. M., und 1 fl. 15 3/4 kr. W. W.; f.) für die Weinschankgerechtigkeit 40 fl. C. M.; g.) für das Bräuhaus 2201 fl. C. M.; h.) für das Branntweinhaus 568 fl. C. M.; i.) für Flußfischereyen 5 fl. 15 kr. C. M.; k.) für den Bürtelbüschel und Raitenhauer Hutweidenacker die Schlagsungsverpflichtung von 100 Klastern Brennholz; l.) für den Frauendigg bei Wiesenberg 36 Klaster Brennholz; m.) an Rörsnerichüttung von verpachteten Aeckern 77 Metzen 5/8 m. vorderes Korn, und 21 Metzen 25 6/32 m. Hafer. — An anderen veränderlichen Gebühren: a.) an zeitweiliger Robotreligion 43 fl. 10 kr. C. M.; b.) an Zins von Gewerbschaften 30 fl. W. W., und 17 fl. C. M.; c.) und für verschiedene Concessionen 15 fl. W. W.; d.) an Steuerbeitrag 82 fl. 32 2/4 kr. C. M.; e.) an Besoldungsbeitrag aus dem unterthänigen Steuerfonde 58 fl. C. M.; f.) an Brettklöß-Ausatz-Relutum 1000 Schmitte unentgeltlich, oder 16 fl. 40 kr. W. W.; g.) von jedem Inmann 1 fl. Robotgeld; h.) die Steuerabfuhrsdiensten aus dem Steuerfonde. — Ferner steht der Obrigkeit an Dominicalexten zu: a.) die Ausübung der Justiz des adelichen Richteramtes, und der Grundbuchs-führung gegen Bezug der gesetzlichen Taxen; b.) der Bezug des Laudemiums von 172 Realitäten; c.) die Ausübung der hohen und niedern Jagd allein, und auf dem ganzen Herrschaftsgebiete, und es sind die Unterthanen verpflichtet, nach dem Verhältnisse ihrer Ansässigkeit, 2, 2 auch 3 Jagdtage unentgeltlich zu leisten, haben jedoch die nicht verwendeten Tage nicht zu reluiren; d.) das Patronatsrecht über die Pfarreyen und Kirchen zu Wie-

senberg und Zöptau, die Localie Wermisdorf, dann die Schulen zu Wiesenberg, Wermisdorf, Zöptau, Klepl und Winkelsdorf; e.) die Bierbräuerey, zur Abnahme des, im obrigkeitlichen Bräuhaus gebräuten Bieres, sind alle Schänker auf der Herrschaft verpflichtet; f.) die Branntweimbrennerey, deren Producten die Abnahme von allen Gebrüchern und Schänkern der Herrschaft gest. hert ist; g.) die Weinschanks Gerechtigkeit; h.) die Bleiche auf der ansehnlichen herrschaftlichen Bleiche; i.) die Brettererzeugung, die herrschaftliche Breittäge zu Wiesenberg, ist jedoch seit dem Jahre 1830 durch einen Brand zerstört. Auch befinden sich auf der Herrschaft, ein herrschaftliches Flachsbrechhaus und zwei Ziegelplätze; k.) die Ausübung des Eisensteinbergbaues in zwei großen Feldmaßen von 224 Klafter Länge, und 112 Klafter Breite, diese so wie l.) die herrschaftlichen Eisenschmelz- und Hammerwerke, und zwar in dermalen nicht benützter Hochofen, ein Frischfeuer, ein Zainhammer und ein Erzschwerk, dann ein zweites Frischfeuer zu Wiesenberg, ferner ein Hochofen zu Zöptau im Jahre 1830 neu erbaut und mit Kasten geblasen versehen; endlich eine Stabhütte zu Petersdorf mit zwei Frischfeuern sind dermalen und bis zum letzten April 1841 verpachtet; m.) nach der Observanz steht der Herrschaft Wiesenberg das Recht zu, in dem Uersdorfer Kalksteinbrüche den eigenen Bedarf an Kalkstein zu brechen. — Endlich: n.) übt die Herrschaft die Fischerei auf dem Eßelbflusse, und zwar so weit dieser die Gränze der Herrschaft Uersdorf berührt, mit dieser gemeinschaftlich, dann auf dem Mertaflusse, ausschließend aus. — An Viehstand befinden sich auf der Herrschaft zwei gesunde brauchbare Zugferde. — An Aeckern, Wiesen und Gärten gehören zu derselben 357 Mezen, 5 218 Maßl. — An Waldungen, und zwar: a.) an tragbaren Waldböden 9714 Foch, 913 316 Quadrat-Klafter; b.) an Gebirgsheden und Hedungen 1712 Foch, 226 □ Klafter, in vier zusammenhängenden Revieren, und an nutzbaren Waldböden 336 Foch, 1111 216 □ Klafter in dem abgesonderten Petersdorfer Landreviere. — Diese mit drei Forsthäusern versehenen Reviere liefern nach den Abschätzungselaboraten jährlich 7399 10132 Klafter harte und 7816 14132 Klafter weiche, zusammen 15815 24132 Klafter Scheitler, nach dem Stande der Wälder kann jedoch nur auf ein Quantum von jährlichen 10000 Klaftern gerechnet werden, für welche innerhalb der Herrschaft der Absatz und ein Ertrag von 36000 fl. W. W. gefunden werden kann.

— An Teichen ist lediglich das Wasser-Reservoir oberhalb dem Wiesenberger Schlosse von 1 Mezen 7 413 Maßl Flächeninhalt vorhanden. — An Gebäuden kommen auf der Herrschaft vor: a.) das Schloß zu Wiesenberg mit der Oberamts- und Rentamtskanzlei, den Beamtenwohnungen und der Wohnung des Localbeamten der Eisenwerkspächter, den Arresten und Dienerschafts-Ubicationen, Pferde- und Rühstallungen, dann Hühnergewölbe, Schüttböden und Keller; b.) Das Mayerhofsgebäude zu Wiesenberg mit der Mayerwohnung, Viehstallung auf 60 Stück Rüh, Wagen- und Streuschuppen und Siedkammer, Schaffers-Wohnung und Scheuer; c.) das Bräuhaus zu Wiesenberg; d.) das Branntweinhäus; e.) das Bleichgebäude sammt Bleichhütte; f.) das Brechhaus, nunmehr Försterwohnung, g.) das Jägerhaus in Wermisdorf; h.) der Vorrathschuppen in Wermisdorf; i.) das Jägerhaus in Rudelsdorf; k.) das Jägerhaus in Raitenhau; l.) das große sogenannte Jägerhaus ob der Gebirgsscheide im Wiesenberger Reviere; m.) das Hüttelhaus ob der Gebirgsscheide im Wermisdorfer Reviere; n.) die neue Baude in der Waldstrecke „vordern Steinseifen“; o.) die Baude im Hirschkamm; p.) das Randhaus in dem Raitenhauer Reviere; q.) das Hammerhütten-Gebäude, respective die Gushütte zu Wiesenberg; r.) der obere und der niedere Kohlschuppen; s.) das Hammerdrabenshaus zu Raitenhau (wegen gänzlichen Verfalls zur Rastirung bestimmt); t.) die ehemalige Hammerknechtswohnung zu Wiesenberg; u.) die ehemalige Zainhütte unter der Schloßmühle zu Wiesenberg; v.) die ehemalige Petersdorfer Försters- nun Schichtmeisterswohnung in Stertenhofen; w.) das Wohngebäude für das mindere Hammeramtspersonale zu Zöptau; x.) die Gushütte, respective das Hochofengebäude in Zöptau; y.) das Eisengewölbe daselbst; z.) die beiden Erzröstlöfen; aa.) der Kohlschuppen; bb.) das Hammergebäude in Petersdorf; cc.) der Kohlschuppen daselbst. — Die wesentlichsten Kaufbedingnisse sind übrigens nachstehende: 1tens. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, welcher in der Provinz Mähren Realitäten eigenthümlich zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie obige Religions-Fonds herrschaft ersehen, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, hinsichtlich dieser Herrschaft, für sich und ihre Leibeserben in gerader abstiegs der Linie, zu Statten. — 2tens. Gleich vor der Licitation hat jeder Kauflustige den zehnten Theil

des Ausrufspreises mit 1465g fl. 10 1/2 kr. Conv. Münze zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe, zu erlegen, oder eine, auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiskalante geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen, welches Vadium jedem Richterseher nach der Licitation wieder erfolgt wird. — 3ten. Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer rechtsförmig, für diesen Act ausgestellten, gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Committenten vorläufig auszuweisen. — 4ten. Der Ersteher der Herrschaft hat das Dritttheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der factischen Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwei Dritttheile aber, kann er gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze, und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren vom Tage des Erlags des ersten Dritttheils gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 5ten. Nach der Versteigerung wird kein weiterer Anbot mehr angenommen, sondern jeder solche Anbot platterdings zurückgewiesen werden. — Die übrigen Kaufbedingungen werden bei der Licitation bekannt gemacht werden. — Die auf der Herrschaft ruhenden Lasten und die nähere Darstellung obiger Ertragsrubriken können in der ausführlichen Gutsbeschreibung nebst den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, beim Deconomate der k. k. m. sch. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Brünn täglich während den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden, so wie die Besichtigung der Herrschaft selbst Jedem freisteht. — Brünn am 15. Jänner 1833. — Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Carl Graf von Jnzaghi,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.
Anton Schöfer,
k. k. m. schl. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 195. (2) Nr. 596.
Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Stermoske, Joseph Oven und Maria Sadeu, als Dr. Michael

Stermoske'sche Erben, in die freiwillige Versteigerung der landtätslichen Gült Oberschischka bei Laibach, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 2133 fl. 40 kr. gewilliget, und seyen hiezu die Termine auf den 11. März, 15. April und 6. Mai l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, wozu sämtliche Kauflustige mit dem Anhangе eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Amtsregistratur und auch bei Dr. Rapreth, eingesehen werden können.

Laibach am 29. Jänner 1833.

Z. 175. (3) Nr. 503.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Khern, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. December v. J. mit Hinterlassung eines Testamentes vom 11. v. M. verstorbenen Aloys Khern, gewesenen k. k. Hauptzolamts-Magazinsadjuncten, die Tagsatzung auf den 11. März 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 29. Jänner 1833.

Z. 176. (3) Nr. 733.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jakob Praprotnik, k. k. Domherrn zu Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. December 1832 zu St. Martin bei Litzay verstorbenen Pfarrer Franz Praprotnik, die Tagsatzung auf den 11. März 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. Februar 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 187. (2) Nr. 172.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Lemberg

senberg und Zöptau, die Localie Wermisdorf, dann die Schulen zu Wiesenberg, Wermisdorf, Zöptau, Kleppl und Winkelsdorf; e.) die Bierbräuerey, zur Abnahme des, im obrigkeitlichen Bräuhaus gebräuten Bieres, sind alle Schänker auf der Herrschaft verpflichtet; f.) die Branntweimbrennerey, deren Producten die Abnahme von allen Gebrüchern und Schänkern der Herrschaft gest. hert ist; g.) die Weinschanks Gerechtigkeit; h.) die Bleiche auf der ansehnlichen herrschaftlichen Bleiche; i.) die Brettererzeugung, die herrschaftliche Brettsäge zu Wiesenberg, ist jedoch seit dem Jahre 1830 durch einen Brand zerstört. Auch befinden sich auf der Herrschaft, ein herrschaftliches Glasbrechhaus und zwei Ziegelplätze; k.) die Ausübung des Eisensteinbergbaues in zwei großen Feldmaßen von 224 Klafter Länge, und 112 Klafter Breite, diese so wie l.) die herrschaftlichen Eisenschmelz- und Hammerwerke, und zwar in dermalen nicht benützter Hochofen, ein Frischfeuer, ein Zainhammer und ein Erzschwerk, dann ein zweites Frischfeuer zu Wiesenberg, ferner ein Hochofen zu Zöptau im Jahre 1830 neu erbaut und mit Kalkengebläsen versehen; endlich eine Stabhütte zu Petersdorf mit zwei Frischfeuern sind dermalen und bis zum letzten April 1841 verpachtet; m.) nach der Observanz steht der Herrschaft Wiesenberg das Recht zu, in dem Uersdorfer Kalksteinbruche den eigenen Bedarf an Kalkstein zu brechen. — Endlich: n.) übt die Herrschaft die Fischerei auf dem Eßelbflusse, und zwar so weit dieser die Gränze der Herrschaft Uersdorf berührt, mit dieser gemeinschaftlich, dann auf dem Mertaflusse, ausschließend aus. — An Viehstand befinden sich auf der Herrschaft zwei gesunde brauchbare Zugferde. — An Aeckern, Wiesen und Gärten gehören zu derselben 357 Mezen, 5 218 Maßl. — An Waldungen, und zwar: a.) an tragbaren Waldböden 9714 Foch, 913 316 Quadrat-Klafter; b.) an Gebirgshaiden und Hedungen 1712 Foch, 226 □ Klafter, in vier zusammenhängenden Revieren, und an nutzbaren Waldböden 336 Foch, 1111 216 □ Klafter in dem abgesonderten Petersdorfer Landreviere. — Diese mit drei Forsthäusern versehenen Reviere liefern nach den Abschätzungselaboraten jährlich 7399 10132 Klafter harte und 7816 1432 Klafter weiche, zusammen 15815 2432 Klafter Scheitler, nach dem Stande der Wälder kann jedoch nur auf ein Quantum von jährlichen 10000 Klaftern gerechnet werden, für welche innerhalb der Herrschaft der Absatz und ein Ertrag von 36000 fl. W. W. gefunden werden kann.

— An Teichen ist lediglich das Wasser-Reservoir oberhalb dem Wiesenberger Schlosse von 1 Mezen 7 413 Maßl Flächeninhalt vorhanden. — An Gebäuden kommen auf der Herrschaft vor: a.) das Schloß zu Wiesenberg mit der Oberamts- und Rentamtskanzlei, den Beamtenwohnungen und der Wohnung des Localbeamten der Eisenwerkspächter, den Arresten und Dienerschafts-Abicationen, Pferd- und Rühstallungen, dann Hühnergewölbe, Schüttböden und Keller; b.) Das Mayerhofsgebäude zu Wiesenberg mit der Mayerwohnung, Viehstallung auf 60 Stück Rüh, Wagen- und Streuschuppen und Siedkammer, Schaffers-Wohnung und Scheuer; c.) das Bräuhaus zu Wiesenberg; d.) das Branntweinhäus; e.) das Bleichgebäude sammt Bleichhütte; f.) das Brechhaus, nunmehr Försterwohnung, g.) das Jägerhaus in Wermisdorf; h.) der Vorrathschuppen in Wermisdorf; i.) das Jägerhaus in Rudelsdorf; k.) das Jägerhaus in Raitenhau; l.) das große sogenannte Jägerhaus ob der Gebirgshaid im Wiesenberger Reviere; m.) das Hüttelhaus ob der Gebirgshaid im Wermisdorfer Reviere; n.) die neue Baude in der Waldstrecke „vordern Steinseifen“; o.) die Baude im Hirschkamm; p.) das Randhäus in dem Raitenhauer Reviere; q.) das Hammerhütten-Gebäude, respective die Gushütte zu Wiesenberg; r.) der obere und der niedere Kohlschuppen; s.) das Hammerdrabenhäus zu Raitenhau (wegen gänzlichen Verfallens zur Rastirung bestimmt); t.) die ehemalige Hammerknechtswohnung zu Wiesenberg; u.) die ehemalige Zainhütte unter der Schloßmühle zu Wiesenberg; v.) die ehemalige Petersdorfer Försters- nun Schichtmeisterswohnung in Stertenhofen; w.) das Wohngebäude für das mindere Hammeramtspersonal zu Zöptau; x.) die Gushütte, respective das Hochofengebäude in Zöptau; y.) das Eisengewölbe daselbst; z.) die beiden Erzröstlöfen; aa.) der Kohlschuppen; bb.) das Hammergebäude in Petersdorf; cc.) der Kohlschuppen daselbst. — Die wesentlichsten Kaufbedingnisse sind übrigens nachstehende: 1ten. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, welcher in der Provinz Mähren Realitäten eigenthümlich zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie obige Religionsfondsherrschaft erlangen, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, hinsichtlich dieser Herrschaft, für sich und ihre Leibeserben in gerader abstiegender Linie, zu Statten. — 2ten. Gleich vor der Licitation hat jeder Kauflustige den zehnten Theil

des Ausrufspreises mit 1465g fl. 10 1/2 kr. Conv. Münze zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe, zu erlegen, oder eine, auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiskalante geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen, welches Vadium jedem Nichtersterer nach der Licitation wieder erfolgt wird. — 3ten. Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer rechtsförmig, für diesen Act ausgestellten, gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Committenten vorläufig auszuweisen. — 4ten. Der Ersterer der Herrschaft hat das Dritttheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der factischen Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwei Dritttheile aber, kann er gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze, und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren vom Tage des Erlags des ersten Dritttheils gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 5ten. Nach der Versteigerung wird kein weiterer Anbot mehr angenommen, sondern jeder solche Anbot platterdings zurückgewiesen werden. — Die übrigen Kaufbedingnisse werden bei der Licitation bekannt gemacht werden. — Die auf der Herrschaft ruhenden Lasten und die nähere Darstellung obiger Ertragsrubriken können in der ausführlichen Gutsbeschreibung nebst den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, beim Deconomate der k. k. m. sch. Camera-Gefällen-Verwaltung in Brünn täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie die Besichtigung der Herrschaft selbst Jedem freisteht. — Brünn am 15. Jänner 1833. — Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Carl Graf von Jnzaghi,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.
Anton Schöfer,
k. k. m. schl. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 195. (2) Nr. 596.
Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Stermole, Joseph Oven und Maria Sadeu, als Dr. Michael

Stermole'sche Erben, in die freiwillige Versteigerung der landtäfflichen Gült Oberschischka bei Laibach, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 2133 fl. 40 kr. gewilliget, und seyen hiezu die Termine auf den 11. März, 15. April und 6. Mai l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, wozu sämtliche Kauflustige mit dem Anhangе eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Amtsregistratur und auch bei Dr. Rapreth, eingesehen werden können.

Laibach am 29. Jänner 1833.

Z. 175. (3) Nr. 503.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Khern, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. December v. J. mit Hinterlassung eines Testamentes vom 11. v. M. verstorbenen Aloys Khern, gewesenen k. k. Hauptzolamts-Magazinsadjuncten, die Tagsatzung auf den 11. März 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 29. Jänner 1833.

Z. 176. (3) Nr. 733.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jakob Praprotnik, k. k. Domherrn zu Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. December 1832 zu St. Martin bei Litzay verstorbenen Pfarrer Franz Praprotnik, die Tagsatzung auf den 11. März 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. Februar 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 187. (2) Nr. 172.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Lemberg

ist eine Accessitenstelle mit 350 fl. Gehalt und im Gradual-Vorrückungsfalle eine pr. 300 fl. Gehalt gegen Leistung einer derselben gleichkommenden Dienstaution zu besetzen. — Was gemäß Decret der wohlhöchlich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, Jdo. 5. l. M., Z. 1132, mit dem Beifügen verlaublich wird, daß Jene, die sich darum zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Postmanipulations-Kenntniß und der Landessprache, längstens bis 10. k. M. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. gallizischen Ober-Postverwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach den 11. Februar 1833.

Z. 173. (3)

Strassen-Verlaublich-Verlautbarung.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 19. Jänner d. J., Z. 81, laut löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 4. d. M., Nr. 278, die Reconstruction der gewölbten Brücke ob Blatu, an der Ugramer Strasse, Dist. Pflöck v/2, zu genehmigen und zu befehlen geruhet, solche im Licitationswege einzuleiten. Nach dem adjustirten Kostenüberschlage werden: die Maurer- und Handlanger-Arbeit mit 120 fl. 31 kr.; die Maurer-Materialien mit 184 fl.; somit der ganze Bau mit 304 fl. 31 kr. ausgerufen, und bei der am 21. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weirelberg statt habenden öffentlichen Versteigerung an den Mindestfordernden überlassen werden. Wozu gesammte Unternehmungslustige mit dem Beifüge eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen und Bau-Devisen bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weirelberg und bei dem gefertigten Strassen-Commissariate, allwo auch der Bauplan zur Einsicht bereit liegt, täglich in denen gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Strassenbau-Commissariat Laibach am 8. Februar 1833.

Z. 171. (3)

ad Nr. 1024.

Verlautbarung.

Mit Bewilligung der wohlhöchlichen k. k. Cameral-Gefäßen-Verwaltung, werden nachstehende, zur Cameralherrschafft Laibach gehörige Dominical-Entitäten auf neun Jahre, nämlich seit 24. Juni 1833, bis hin 1842, im Wege der Versteigerung in Pacht ausgelassen, als: a.) die Mahlmühle in der Stadt Laibach, unter der Schule genannt, bestehend aus sechs beständigen Mühlenläufern, sammt einem dazu gehörigen Garten von 35 □ Klafter Flächen-

maß; b.) die Mahlmühle am Brun, unter der Stadt Laibach, bestehend aus sechs beständigen Mühlenläufern, sammt den dazu gehörigen Acker Schusku Polle genannt, 630 □ Klafter messend; c.) die Mahlmühle an der Sage, in der Vorstadt Studenz, bestehend aus sechs beständigen Mühlenläufern sammt einer Brettersäge, und d.) die Hammerschmiede bei der Mahlmühle an der Sage, bestehend aus fünf Eisfeuern. — Die Pachtversteigerung wird am 22. Februar 1833 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Ausrufspreis der Mahlmühle, sub a.) 431 fl., jener, sub b.) 307 fl. 30 kr., jener, sub c.) 304 fl., und der Hammerschmiede, sub d.) 72 fl. 20 kr. beträgt, und daß jene Licitanten, welche der Licitations-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, 10 o/o des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen haben werden; die übrigen Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. — Verwaltungsamt Laibach am 12. Jänner 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 186. (2)

E d i c t.

Die fürstbischöfliche gurkische Sensenschmiede an der Steinbrücke, mit fünf Feuern, drey Schlägen und einem ganz neu hergestellten Polierhammerl, wozu noch eine Hube mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, nebst einer besuchten Mauthmühle gegeben wird, kann auf mehrere Jahre in Bestand ausgelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind in der bischöflichen Inspectionskanzley zu Klagenfurt einzusehen.

Die Pachtung kann sogleich angetreten werden, daher sich Liebhaber wegen der Frühjahr-Ansaat zeitlich zu melden haben.

Fürstlich bischöfliche Güter-Inspection zu Klagenfurt den 7. Februar 1833.

Z. 194. (2)

In der Specerei- und Eisen-Handlung am Hauptplaz, zum schwarzen Hund, ist von heute durch die ganze Fastenzeit gewässerter Glachfisch in bester Qualität zu haben.

Laibach den 14. Februar 1833.

Philipp Jac. Walland.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 197. (1)

Wohnung zu vermietthen.

In der Krakau = Vorstadt, Nr. 17, ist im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, einer Küche, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu Georgi zu vermietthen. Sollten jedoch Liebhaber einen Garten wünschen, so kann selben auch ein Theil des anstoßenden Gartens abgetreten werden. Das Nähere erfährt man in der Krakau = Vorstadt, Nr. 27, zu ebener Erde.

Z. 198. (1)

Das Gut Mannsburg ist auf mehrere Jahre, von Georgi d. J. an, zu verpachten. Das Nähere ist in dem Hause Nr. 166, am alten Markt, im zweiten Stocke zu erfragen.

Z. 170. (3)

Nr. 405.

Es ist ein goldener mit Diamanten besetzter Ring, von ziemlich bedeutendem Werthe,

welcher entweder entfremdet wurde, oder im Verlust gerieth, in ämtlicher Verwahrung. Der Eigenthümer, oder wer sonst hierüber Auskunft zu ertheilen vermag, beliebe wegen Ueberkommung desselben sich bei der hierortigen k. k. Polizeydirection anzufragen.

Laibach am 29. Jänner 1833.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Hauber's vollständiges christkatholisches Gebetbuch, Neueste Auflage. gr. 8. Größ. 40 kr.
Schnabel's General-Statistik der europäischen Staaten, nebst einer theoretischen Einleitung. Zwei Bände mit zwei Karten. Zweite neu bearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. Wien, 1833. 5 fl. 30 kr.

Thomas, des alten Schäfers aus Buzslau in Schlessien seine Kenntnisse, Erfahrungen und Hülfleistungen bei den Geburten der Pferde. Nebst einem Anbange von der Erkenntniß und Heilung der gewöhnlichsten Krankheiten der Mutterstuten und Fohlen. 8. Bregau, 1832. brosch. 1 fl. 15 kr.

Fanner's Betrachtungen auf die Festtage des Herrn. Zwei Theile. gr. 8. Augsburg, 1830. 3 fl.

— — über die Besserung. Eine christliche Hausmoral zunächst für das Landvolk, aber auch für Gebildete. gr. 8. Einsiedeln, 1831. 1 fl. 30 kr.

Ball- und Theater = Nachricht.

Montag den 18. Februar d. J., findet im hiesig ständischen Theater-Gebäude, das zu diesem Zwecke decorirt wird, bei Beleuchtung des innern und äußern Schauplatzes

ein

großes Faschings = Fest

in drei Abtheilungen Statt.

Erste Abtheilung:

Doctor Krampel.

Romische Local-Posse in drei Aufzügen.

Zweite Abtheilung:

Ein großer maskirter Ball mit vollständig besetztem Orchester.

Dritte Abtheilung:

Die Fortsetzung des Ball-Festes beginnt mit dem **Fortuna = Walzer**, wobei die Tänzenden aus einem Glückshafen zwanzig Gewinnste ziehen.

Der Anfang des ganzen Festes ist um 5 Uhr Nachmittags, das Ende um 6 Uhr Früh.

Der Eintrittspreis für alle diese Unterhaltungen ist 30 kr.

Zwischen den Abtheilungen ist kein Zwischenraum.

(B. Amts-Blatt Nr. 21. d. 16. Februar 1833.)

Samstag

den 16^{ten} März d. J.,

wird die Ziehung der Lotterie von
Schneeberg etc.

in Wien, unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der hochlöbl. k. k. Hofkammer und der löbl. k. k. Lotto-Gefälls-Direction bestimmt vorgenommen werden.

Dem Gewinner dieser schönen Herrschaften wird dafür eine Ablösungssumme von 250,000 fl. W. W. angeboten.

Die 14,667 Geldgewinnste betragen ausserdem 290,000 fl. Wiener Währung.

Die sämtlichen 14,668 Gewinnste bestehen

aus Treffern von
fl. 250,000, 25,000, 20,000, 15,000, 11,000, 10,000, 7500, 7000,
6000, 5000, 4500, 4000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500, 250, 200,
100 u.

welche zusammen 540,000 fl. W. W. gewinnen müssen.

Jedermann, der zehn Stück rothe Lose, welche in der Vorziehung und Hauptziehung mitspielen, auf ein Mal abnimmt, erhält ein gelbes Gratis-Gewinnstlos unentgeltlich, so lange deren noch vorhanden sind.

Bei Abnahme von zehn Stück schwarzen, bloß in der Hauptziehung mitspielenden Losen, wird jedoch nur ein gewöhnliches schwarzes, mit einem Stämpel versehenes Los, als Freilos veratfolgt.

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, die Herren Losabnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß der größte Theil der 80,000 rothen Lose zu 5 fl. C. M., welche in der Vorziehung und Hauptziehung mitspielen, und auf die Gratis-Gewinnstlose Anspruch haben, bereits verkauft ist, und dieselben einzuladen, sich mit den nöthigen rothen Losen baldigst zu versehen, indem, dem günstigen Fortgange der Lotterie nach zu urtheilen, binnen Kurzem der Fall eintreten dürfte, daß keine rothen Lose mehr zu haben seyn werden.

Der kleinste gezogene Treffer der Vorziehung ist 50 fl. W. W., und jener der Hauptziehung 25 fl. W. W.

Das rothe Los für die Vorziehung und Hauptziehung kostet 5 fl. C. M.

Das schwarze Los für die Hauptziehung allein 4 fl. C. M.

Die Lose sind in Wien bei dem unterzeichneten Großhandlungshause in der Singerstrasse, im eigenen Hause, Nr. 394, so wie in den vorzüglichsten Städten der Monarchie zu haben.

Wien den 5. Februar 1833.

Di. Coitth's Sohn et Comp.

Joh. Ev. Wutscher in Laibach verkauft Lose, und kann noch mit grünen Freiloszen dienen.

Bei W. H. Korn,
Buchhändler in Laibach,
und in allen hiesigen soliden Buchhandlungen
ist ganz neu zu haben:

B i b l i s c h e G e s c h i c h t e.
E i n n e u e r A u s z u g
aus dem größern Werke von H. Ch. Schmid.

Zwei Theile, wovon der erste das alte, der zweite das neue Testa-
ment in sich fasset. Mit 40 in Kupfer gestochenen Bildern.

1833. ungeb. 24 kr. steif gebunden 28 kr. C. M.

Keine Geschichte oder Erzählung ist mehr geeignet den Verstand des Kindes zu erwecken, seine Nach-
forschungen und Fragen über vielerlei Gegenstände des Wissens und der menschlichen Verhältnisse zu be-
friedigen, als die biblische Geschichte. —

Den größten Vorzug in dieser Hinsicht verdient aber die vortreffliche biblische Geschichte des
Christoph Schmid, welche hier im Auszuge ohne Aenderung seiner gemüthlichen, kindlichen Schreibart
geliefert wird. Das Kind findet darin Aufschlüsse über Gott, Vorsehung, die frühere Unschuld und den
nachherigen Fall des Menschen, über dessen Bestimmung, Schicksale, dessen Zukunft, und ewige Vergel-
tung; es lernet die Charaktere der Menschen und dadurch seine eigene Unbeständigkeit, seine Schwäche
und Abhängigkeit von Gott kennen; es findet eine Stütze in der allwaltenden Vorsehung, die ihn beschützt,
ihn warnt, seine Fehler rügt. Durch das Lesen dieser Geschichte bekommt das Kind ferner eine Ge-
wandtheit, sich selbst, so zu sagen, die erste Bildung zu geben; weil es darin überall Muster findet, die
ihm zeigen, welcher Weg der sicherste sei, den es betreten soll. Die Erzählungen sind auch ganz für
Kinder anpassend, und nach der Natur gezeichnet.

Um die Phantasie des Kindes noch mehr zu erregen, und damit die Geschichten und Begebenheiten
dem Gedächtnisse recht eingepreßt werden, sind denselben 40 Kupferstiche angehängt, die die hauptsäch-
lichsten Momente derselben vorstellen. Damit aber dieses Werkchen noch gemeinnütziger werde, so hat man
gesucht, dasselbe auch als Lesebuch für die Kinder dadurch brauchbar zu machen, daß ihnen beim Lesen
der Geschichten zugleich Gelegenheit gegeben wird, mancherlei Schriftgattungen kennen zu lernen, deren
Kenntniß für sie höchst nothwendig ist. Man findet sonach in diesem Buche mehrere Gattungen Druck-
schriften: als die große und kleine Druck- dann die sogenannte Schwabacher- Schrift; die große,
mittlere und kleinere lateinische gerade (Antiqua) Schrift; ferner die deutsche *Linnarut*, und die
liegende lateinische oder *Cursiv-Schrift*. Das Kind hat dadurch Gelegenheit, sich im Lesen allerlei Schrif-
ten zu üben, und wird zugleich für seine Mühe und Fleiß mit der Bekanntheit der vorzüglichsten Ge-
schichten reichlich belohnt. Es eignet sich für Schulen als ein sehr brauchbares Lesebuch, und ist auch in Hin-
sicht der mannigfaltigen Bilder als Prämienbuch sehr geeignet, daher es von den Herren Pfarrern und Schu-
l Lehrern der Schuljugend bestens empfohlen werden dürfte.

Auch ist in obiger Buchhandlung zu haben:

Schmid's biblische Geschichte für die Jugend.
4 Theile, 48 Bogen stark, wovon der erste Theil die Geschichte des alten Testa-
mentes, und der 2. bis 4te Theil die Geschichte des neuen Testaments enthalten.

Preis, ohne Kupfer ungeb. 1 fl. mit Kupfer ungeb. 1 fl. 9 kr. C. M.

In neben benannter Buchhandlung
ist auch zu haben:

Herr! bleib bei uns; denn es will Abend werden.

Eine Sammlung

des Besten und Nützlichsten aus den besten und nützlichsten Schriften, über

T o d u n d E w i g k e i t.

Zur Beruhigung, zum Troste und zur Ermunterung für bejahrte ängstliche Menschen, bei denen es beginnt Abend zu werden, und die sich vor dem Tode fürchten.

Vom Verfasser des bekannten vorzüglichen Gebethbuches:
Schritte zur vollkommenen Liebe Gottes.

Sechs Bändchen gr. 8. 1830, ungebunden 1 fl. 52 fr. C. M.

Erschütternd für Jedermann ist der Gedanke an den großen Augenblick, wo das Band, welches unser Leben an die Erde knüpft, vom Tode zerschnitten wird. Dieser Gedanke an den Tod ist auch allein unserer emsigsten Betrachtung werth; er ist die Quelle der Weisheit und Tugend. Ganz ein anderes Wesen erscheint der Mensch, wenn er handelt, im Gefühle seiner endlosen Zukunft, als wenn er, dem Wurm gleich, bloß an der Gegenwart haftet. Ewigkeit — welcher ein erhabener adelnder Gedanke! Wenigstens einen kleinen Theil jedes Tages sollte er uns beschäftigen.

Aber ein großer Theil der Menschen ist gleichgültig bei der Erinnerung an Tod und Ewigkeit; sie wissen nämlich wenig von dem Inhalte dieser großen Gedanken; oder aus Besorgniß, ihr Dasein freudlos zu machen, fliehen sie dieselben. Andere wieder beängstigen sich unmäßig bei dieser Beschäftigung, und verweilen nur bei den ungünstigen Anwendungen, obschon sie gerade Ursache hätten, Trost und Freude daraus zu schöpfen. Beide Theile bedürfen eines Führers auf dieser steilen Bahn von so verbreiteter Unsiht, welcher sie von den Abwegen des Leichtsinnes und der Kengstlichkeit gleich weit entfernt haltend, den wahren Pfad des Ernstes und der Beruhigung geleite. Einen solchen Führer bieten wir dem Publicum in obigem Betrachtungsbuche an, welches ganz geeignet ist, neben jedem Gebethbuche eine vorzügliche Stelle einzunehmen.

Mit diesem Buche in der Hand wird der Gleichgültige und Leichtsinrige zu dem Ernste geleitet werden, welcher eines für die Seligkeit bestimmten Geistes würdig ist. Mit diesem Buche in der Hand wird der Beängstigte und Verzagte die Wolken des Gemüthes zerstreuen und lernen, in Frölichkeit sein Heil zu besorgen. Es sei nur noch bemerkt, daß der schon andersher betriebte Verfasser hier neuerdings durch Fülle der Gedanken, Mannigfaltigkeit der Darstellung, Kraft des Ausdruckes, durch Sinnigkeit und Schönheit der Sprache sich Ansprüche auf Lob und Dank erworben hat. Die Verlagsbandlung hat durch großen Druck auf Medianoctav und höchste Billigkeit des Preises gesorgt, daß keine Classe frommer Leser von dessen Gebrauch abgehalten werde.

Möge es in jeder Familie Eingang finden.

Ferners ist neu zu haben:

Die zweite Auflage

H ä u s l i c h e r A n d a c h t

für christliche Familien,

auch zum öffentlichen Gottesdienste vorzüglich bei Bittgängen, Processionen und Wallfahrten geeignet;

von J. Eduard Domanko,

regulirten Chorberrn zu Vöran.

Mit Gutheißung des fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates. Grätz 1832. 16 Bogen stark mit einer bildlichen Darstellung ungeb. 20 fr. C. M.